

Informationen zu Gas-Hausinstallationen

Wichtigste Bestandteile der
aktuellen Ausführungsbestimmungen
Gas, SG 772.500

Stand: 01.02.2020

Wichtige Grundsätze und Begriffe

Gemäss den Ausführungsbestimmungen betreffend die Abgabe von Gas übernimmt IWB die Verlegung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauseinführung (Übergabepunkt), die Installation der Hauptabsperrarmatur sowie die Montage und Demontage von Messeinrichtungen.

Sämtliche Arbeiten an der Hausinstallation sind von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft direkt einem Unternehmen in Auftrag zu geben, das über eine Installationsbewilligung von IWB verfügt.

Dies gilt für Neuinstallationen, Arbeiten an bestehenden Installationen sowie Ersatzmassnahmen. Sämtliche Arbeiten sind gegenüber IWB meldepflichtig.

Das vorliegende Dokument dient lediglich der vereinfachten Information und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Massgeblich bleiben ausschliesslich die Ausführungsbestimmung der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Gas (SG 772.500 der baselstädtischen Gesetzessammlung, nachfolgend «AB Gas»).

Übergabepunkt

Die Hauseinführung ist der Ort des Gebäudeeintritts an der Gebäudeinnenseite und wird als Übergabepunkt bezeichnet. IWB ist berechtigt, den Standort des Übergabepunktes aufgrund von netztopologischen oder technischen Gründen neu festzulegen.

Anschlussleitung

Als Anschlussleitung wird das für die Versorgung einzelner Liegenschaften bestimmte Leitungstück von der Versorgungsleitung bis und mit Hauseinführung bezeichnet. Arbeiten an den Anschlussleitungen und an der Hauptabsperrarmatur dürfen nur IWB oder deren Beauftragte vornehmen. Dies gilt auch für die Erstellung von Anschlussleitungen.

Eine Erstellung oder Änderung von Anschlussleitungen ist IWB schriftlich in Auftrag zu geben.

Hauptabsperrarmatur

In der Regel wird unmittelbar nach dem Übergabepunkt die Hauptabsperrarmatur montiert. Die Hauptabsperrarmatur steht im Eigentum von IWB. Eine Hauptabsperrarmatur kann von IWB auf deren Kosten jederzeit nachträglich eingebaut werden.

Hausinstallationen

Erstellung und Änderung von Hausinstallationen dürfen nur durch Personen oder Firmen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung von IWB besitzen. Für

die Ausführung und Prüfung der Hausinstallationen sind die technischen Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) massgebend. Lässt sich diesen keine Regelung entnehmen, sind die Anordnungen der kantonalen Brandschutzbehörden sowie von IWB massgebend.

Eingriffe in plombierte Anlageteile sowie die Betätigung der Hauptabsperrarmatur bleiben – ausser in Notfällen – IWB vorbehalten.

1. Teilstück der Hausinstallation

Der Teil der Hausinstallation ab Übergabepunkt bis und mit Anschlussstück für die Messeinrichtung und Druckregelanlage wird als das erste Teilstück der Hausinstallation bezeichnet.

Messeinrichtung

Arbeiten an den für die Messung des Gases notwendigen Messeinrichtungen nehmen IWB oder deren Beauftragte vor. Ausgenommen hiervon sind private Messeinrichtungen.

Druckregelanlage

IWB ist zuständig für Projektierung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Demontage der Druckregelanlagen. Arbeiten an diesen dürfen nur IWB oder deren Beauftragte vornehmen.

2. Teilstück der Hausinstallation

Der Teil der Hausinstallation ab dem Anschlussstück für die Messeinrichtung und Druckregelanlage wird als das zweite Teilstück der Hausinstallation bezeichnet.

Demontage einer Messeinrichtung oder Stilllegung einer Anschlussleitung

Die Demontage einer Messeinrichtung oder die Stilllegung einer Anschlussleitung ist IWB von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich in Auftrag zu geben.

Abbruch von Gebäuden

Der Abbruch eines Gebäudes ist IWB von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft spätestens 60 Tage im Voraus schriftlich zu melden, damit eigene und gegebenenfalls benachbarte Anschlussleitungen umgelegt oder vom Netz abgetrennt werden können.

Schutz der Anlagen

Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf ihrem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Druckregelanlagen und die Messeinrichtungen vor Beschädigung geschützt werden.

Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen weder Bauten errichtet, Bäume gepflanzt noch Grabungen vorgenommen werden. Für Bauten ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten; für Bäume ein Abstand von mindestens 2.50 m.

Zutritt

IWB oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu Anlagen der Gasversorgungs- und/oder Gasverbrauchseinrichtungen während der ordentlichen Arbeitszeiten und bei ausserordentlichen Ereignissen wie z.B. Störungen jederzeit zu ermöglichen.

Zugang zu den Anlagen der Gasversorgung

Der Zugang zum Übergabepunkt, zur Hauptabsperrearmatur, zu Druckregelanlagen und den Messeinrichtungen ist stets frei zu halten. Kosten für Freilegungen oder das Zugänglichmachen sind

von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft zu tragen.

Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Installationen sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind von den Betroffenen unverzüglich der Netzleitstelle von IWB unter **0800 400 800** zu melden.

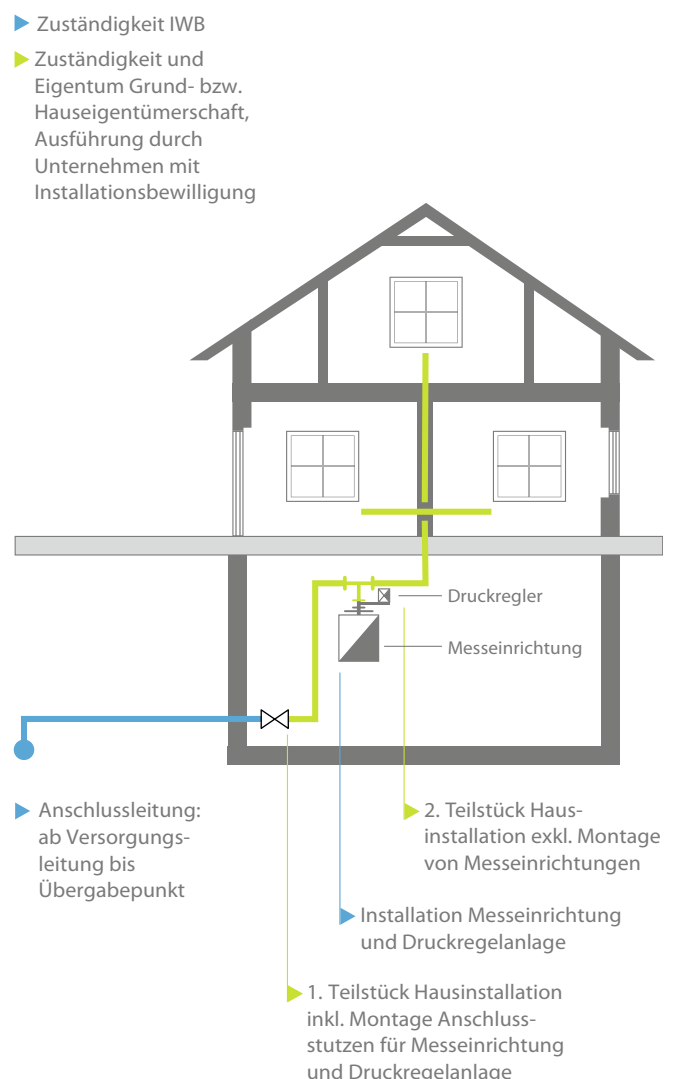


Abb. 1: Anschlussleitung, Übergabepunkt und Hausinstallation

Hauseinführung und Standort

Standort für die Messeinrichtung

Der Standort der Messeinrichtungen ist nach Vorgabe von IWB festzulegen. Die Hausinstallation ist bauseits entsprechend anzupassen. Die Ausführung des ersten Teilstücks bis zum Druckregler muss in der gleichen Dimension wie die Hauseinführung erfolgen. Die Messeinrichtungen sind möglichst beim Übergabepunkt zu platzieren.

Die Messeinrichtung ist an einem für IWB jederzeit zugänglichen, temperaturkonstanten, vor Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort vorzusehen. Der Abstand zwischen dem Übergabepunkt und der Messeinrichtung zu einer wärmetechnischen Anlage (Heizung) muss jeweils mindestens 1 Meter betragen (Abb. 2 und 3).

Die Anforderungen an den Aufstellungsraum sind nach SVGW- und VKF-Richtlinien auszuführen. Über Gasherden, Kühlschränken, Waschmaschinen und Trocknern dürfen keine Messeinrichtungen montiert werden.

Bei der Standortwahl ist weiter darauf zu achten, dass das Ablesen und der periodische Austausch der Messeinrichtung leicht möglich ist.

IWB erstellt für eine Parzelle in der Regel nur eine Anschlussleitung mit einer Hauptabsperrarmatur.

Bevorzugte Standorte für den Zähler

- Veloräume
- Kellergänge, Kellervorplätze – sofern kein Fluchtweg
- Waschküchen und Trockenräume (EFH, sofern nicht abgeschlossen)
- Kellerräume (EFH)
- Installationsräume (ohne Elektro- und Lüftungsanlagen)
- Aufstellungsraum von wärmetechnischen Anlagen bis 70 kW

Nicht zugelassene Standorte

- Fluchtwege
- Heizräume mit einer Kesselleistung von über 70 kW
- Schutzräume
- Containerräume (Abfall)
- Explosionsgefährdete Räume
- Waschküchen und Trockenräume (MFH)
- Mieterkeller und Hobbyräume (MFH)

- Autoeinstellhallen
- Elektrozentralen, Traforäume, Liftmaschinenräume
- Nassräume (Grossduschen, Hallenbad, Sauna)
- Schlafräume
- Unbeaufsichtigte Räume, die öffentlich zugänglich sind
- Archivräume
- Computerräume

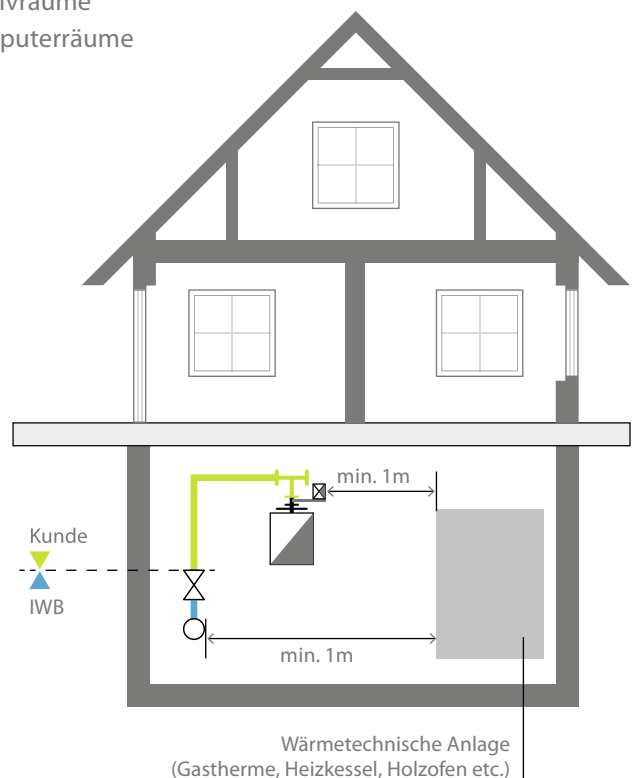


Abb. 2: Standort der Messeinrichtung in Aufstellungsräumen von wärmetechnischen Anlagen bis 70 kW

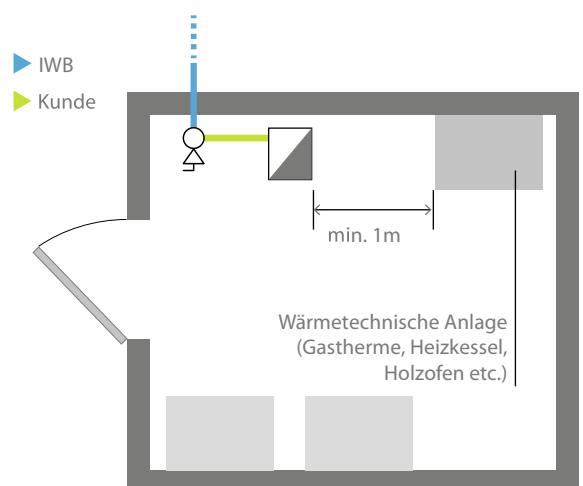


Abb. 3: Standort der Messeinrichtung in Aufstellungsräumen von wärmetechnischen Anlagen bis 70 kW (Aufsicht)

Prinzipschemata für Hausinstallationen

Absperrarmatur für Messeinrichtungen der Größen G 4 und G 6

Variante 1 – Standardinstallation

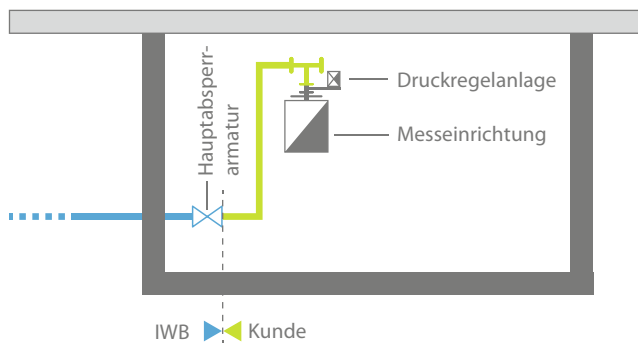


Abb. 4

Variante 2 – Distanz über 3 Meter

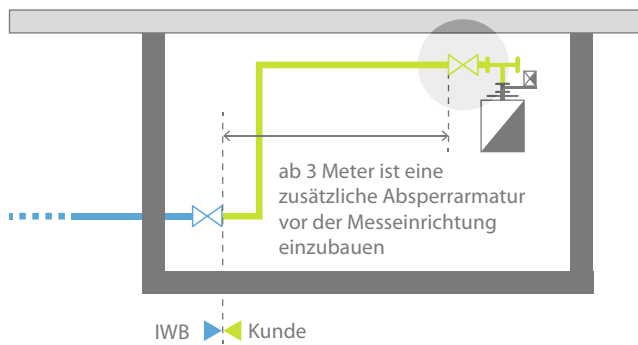


Abb. 5

Variante 3 – räumliche Trennung

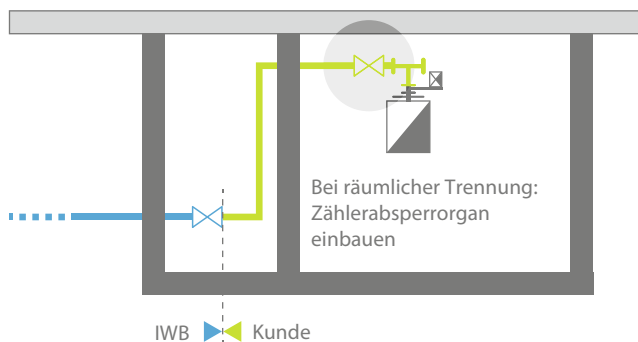


Abb. 6

Absperrarmatur für Messeinrichtungen der Größen G 10, G 16, G 25 und G 40

Variante 1 – Standardinstallation

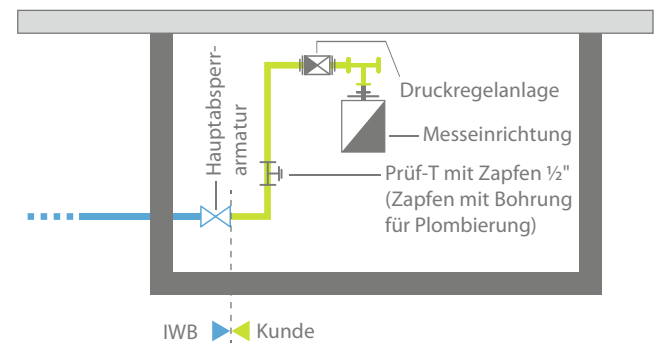


Abb. 7

Variante 2 – Distanz über 3 Meter

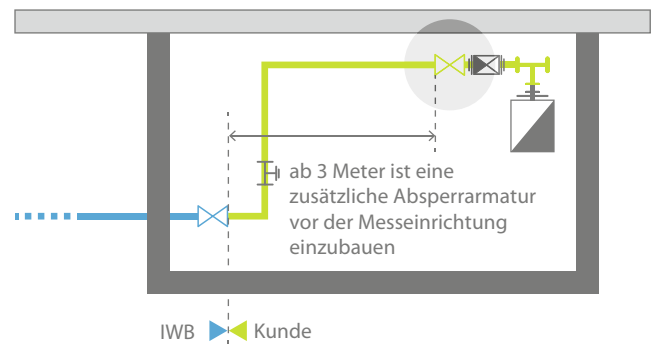


Abb. 8

Variante 3 – räumliche Trennung

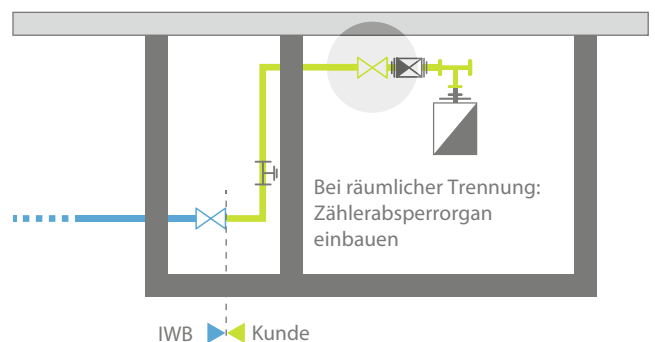
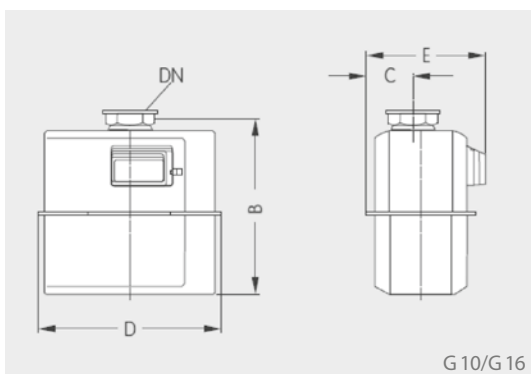
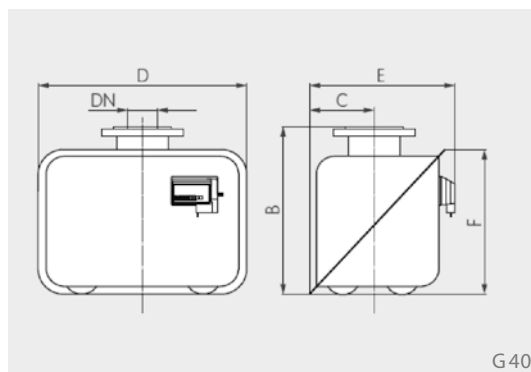
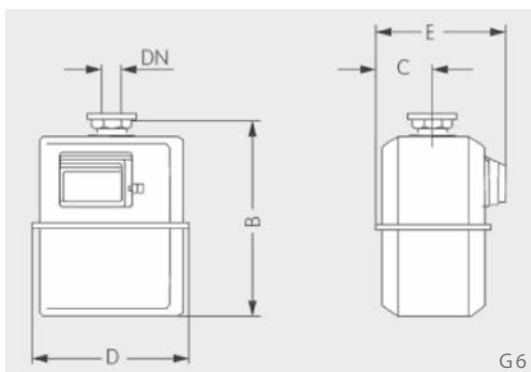
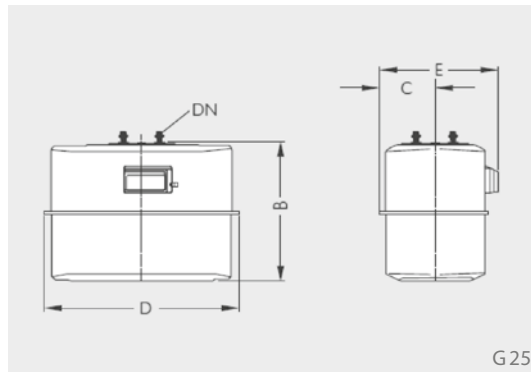
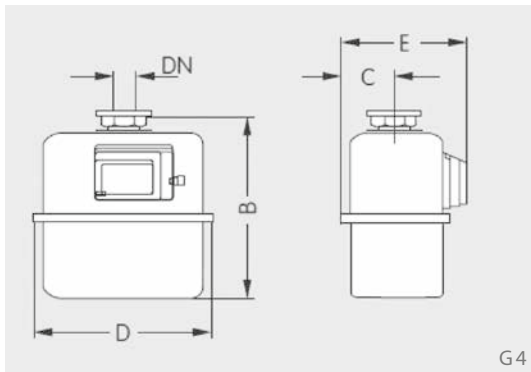


Abb. 9

Balgenzähler G 4 bis G 40

Abmessungen und Belastbarkeit



G4 und G6 haben inzwischen die gleichen Masse

Grösse Typ	Masse				Anschluss Zoll/ DN	Belastung			Gewicht kg
	B mm	C mm	D mm	E mm		Q min. m ³ /h	Q max. m ³ /h	max. Belastung in kW	
G 4	251	71	226	163	1"	0.04	6	bis 45	3
G 6	251	71	226	163	1"	0.06	10	bis 70	3
G 10	323	85	324	218	1½"	0.10	16	bis 120	5.1
G 16	323	85	334	218	1½"	0.16	25	bis 200	5.1
G 25	385	138	465	289	2"	0.25	40	bis 320	10.6
G 40	470	175	564	392	DN 65 geflanscht	0.40	65	bis 500	26



IWB
Abteilung Installationskontrolle
Margarethenstrasse 40
Postfach
CH-4002 Basel

T +41 61 275 56 44
installationskontrolle@iwb.ch

IWB
Margarethenstrasse 40
CH-4002 Basel
www.iwb.ch